

§ 1 Allgemeines

1. Für alle Bestellungen und Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen gelten ausschließlich unsere nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Bei Kaufleuten gelten die nachfolgenden Bedingungen auch für alle weiteren Vertragsbeziehungen mit uns (nachfolgend auch "Verkäufer"), soweit der jeweilige Vertrag zum Betriebe seines Handelsgewerbes gehört.
2. Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich bestätigt. Dies gilt auch für den Fall, dass wir in Kenntnis entgegenstehender Bedingungen die Lieferung ausführen oder Zahlung auf den Kaufpreis entgegennehmen.
3. Die Abtretung von Rechten sowie die Übertragung von Pflichten durch den Käufer bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung. Übernimmt ein Dritter Pflichten des Käufers aus dem Vertrag, bleibt der Käufer uns gegenüber weiterhin verpflichtet, es sei denn, wir haben ausdrücklich einer befreienden Schuldübernahme zugestimmt.
4. Der Eintritt eines Dritten in den Vertrag auf Wunsch des Käufers, insbesondere der Eintritt einer Leasinggesellschaft, ist nur zulässig, wenn die mit dem Käufer vereinbarten Vertragsbedingungen unverändert bleiben. Insbesondere führt der Eintritt einer Leasinggesellschaft nicht zu einer Verlängerung der Zahlungsfristen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss, Vertraulichkeit

1. Die Bestellung durch den Käufer gilt als Angebot im Sinne der §§ 145 ff. BGB. Unsere Angebote sind bezüglich Preis, Menge, Lieferfrist und Liefermöglichkeit freibleibend und unverbindlich und stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots an den Käufer dar. Der Käufer ist an seine Bestellung 4 Wochen (bei Nutzfahrzeugen 6 Wochen) gebunden. Der Kaufvertrag ist abgeschlossen, wenn wir die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist in Textform oder in elektronischer Form bestätigen oder die Lieferung ausgeführt haben. Wir sind jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung unverzüglich nach Klärung der Lieferbarkeit in Textform oder in elektronischer Form mitzuteilen.
2. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine verbindliche Bestellung zu stornieren oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten. Gesetzliche Rücktrittsrechte sowie Rücktrittsrechte, die in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausdrücklich genannt sind, bleiben unberührt. Soll eine Bestellung oder ein abgeschlossener Vertrag dennoch auf Wunsch des Käufers storniert werden, ohne dass ein Rücktrittsrecht besteht, sind wir berechtigt, die Aufhebung des Vertrags nur gegen Schadens- und Aufwendungsersatz zu akzeptieren. Bei einem Rücktritt innerhalb von zwei Monaten vor dem vereinbarten Liefertermin können wir einen pauschalen Schadens- und Aufwendungsersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen, bei einem Rücktritt im dritten Monat vor dem Liefertermin in Höhe von 5 % des Kaufpreises. Der Schadensbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
3. Telefonische und mündliche Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Bestätigung durch uns in Textform oder in elektronischer Form.
4. Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.
5. An allen von uns dem Käufer ausgehändigten Kostenvorschlägen, Angeboten, Zeichnungen und anderen Unterlagen, Materialien und Gegenständen, einschließlich elektronischen Unterlagen, behalten wir uns sämtliche Eigentums- Urheber- und Schutzrechte vor. Die Unterlagen dürfen Dritten ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder als solche noch ihrem Inhalt nach zugänglich gemacht werden. Der Käufer darf sie auch nicht verwerten, vervielfältigen oder verändern. Er hat sie ausschließlich für die vertraglichen Zwecke zu verwenden und auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und etwaig vorhandene (auch elektronische) Kopien zu vernichten bzw. zu löschen, soweit sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang und gemäß gesetzlicher Aufbewahrungspflichten nicht mehr benötigt werden.

§ 3 Preis

1. Der Preis des Kaufgegenstandes versteht sich ab Werk München oder Lager zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nebenleistungen, wie Überführungskosten, Fracht, Verpackung usw. werden zusätzlich berechnet.
2. Bei Lieferung innerhalb von 4 Monaten gilt in jedem Fall der am Tag des Vertragsabschlusses gültige Preis. Liegen zwischen dem Vertragsabschluss und dem vereinbarten Liefertermin mehr als 4 Monate, sind Preisänderungen zulässig. Es gilt dann der am Tage der Lieferung gültige Preis des Verkäufers.

§ 4 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nicht anders vereinbart sind Zahlungen fällig, sobald dem Käufer die Versandbereitschaft gemeldet wird; sie sind ohne jeden Abzug an uns frei Zahlstelle München zu leisten.
2. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
3. Die gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte (§ 369 HGB, §§ 273, 320 BGB) stehen uns uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, das Fahrzeug nur gegen Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen an den Käufer zu übergeben.
4. Im Fall des Zahlungsverzugs stehen uns die gesetzlichen Rechte zu, insbesondere auf Geltendmachung von Verzugszinsen und eines weitergehenden Verzugschadens. Unser Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt unberührt.
5. Befindet sich der Käufer mit fälligen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, die im Zeitpunkt des Verzugs mindestens 25 % unserer gesamten Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ausmachen, und bezahlt er diese Forderung nicht vollständig innerhalb einer zu setzenden Nachfrist von mindestens zwei Wochen, werden unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit Ablauf der Nachfrist sofort zur Zahlung fällig. Auf diese Rechtsfolge werden wir bei Setzen der Nachfrist ausdrücklich hinweisen. Das gleiche gilt, wenn Wechsel oder Schecks des Käufers nicht eingelöst werden. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die weitere Erfüllung unserer Vertragspflichten nur Zug um Zug gegen Zahlung der jeweils geschuldeten Vergütung vorzunehmen.
6. Gegen die Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder, im Fall prozessualer Geltendmachung, entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
7. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen hinsichtlich des reklamierten Teils und soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf Ansprüchen aus demselben Vertrag beruht, die der Geltendmachung des Zurückbehaltungsrechts zugrunde liegende Gegenforde-

rung unbestritten oder, im Fall prozessualer Geltendmachung, entscheidungsreif ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

§ 5 Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen sind unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns ausdrücklich als verbindlich angegeben. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben. Die Einhaltung von Lieferterminen setzt voraus, dass die vom Käufer beizubringenden Materialien, Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben uns rechtzeitig, spätestens zu den vereinbarten Zeitpunkten, vorliegen. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein neuer Liefertermin oder eine neue Lieferfrist zu vereinbaren.
2. Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist den Verkäufer in Textform auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt der Verkäufer in Verzug. Der Käufer kann im Fall des Verzugs dem Verkäufer auch in Textform eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, dass er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Käufer berechtigt, durch Erklärung in Textform vom Kaufvertrag zurückzutreten.
3. Wird ein verbindlicher Liefertermin oder eine verbindliche Lieferfrist überschritten, kommt der Verkäufer bereits mit Überschreitung des Liefertermins oder der Lieferfrist in Verzug. Die Rechte des Käufers bestimmen sich dann nach vorstehender Ziffer 2 Satz 3 und 4.
4. Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verändern die in Ziffern 1 bis 3 genannten Termine und Fristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist oder zum neuen Liefertermin nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers werden wir unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben und weder uns noch unseren Zulieferer ein Verschulden trifft.
5. Verzögert sich die Lieferung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat oder weil der Käufer eine Mitwirkungshandlung unterlässt, sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens sowie Mehraufwendungen zu verlangen. Für Lagerkosten gilt § 9 Ziff. 6 entsprechend.
6. Geringfügige Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
7. Die Vertragserfüllung seitens des Verkäufers, insbesondere die rechtzeitige Lieferung, steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

§ 6 Gefahrenübergang

1. Die Gefahr geht mit der Absendung ab Werk oder Lagerort auf den Käufer über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Verzögert sich der Versand durch Verschulden des Käufers, so geht bereits am Tage der Versandbereitschaft die Gefahr auf den Käufer über.
2. Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Käufers.

§ 7 Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels

1. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind oder wir für bestimmte Eigenschaften ausdrücklich eine Garantie übernehmen. Sofern der Verkäufer oder Hersteller/Importeur zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus keine Rechte abgeleitet werden.
2. Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns, den Hersteller/Importeur oder dessen Gehilfen haften wir nicht, wenn wir die Äußerung nicht kannten und nicht kennen mussten, die Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war oder wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass die Aussagen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben.
3. Wir haften nicht für Mängel, die den Wert oder die Tauglichkeit der Sache nur unerheblich mindern. Ein unerheblicher Mangel liegt insbesondere vor, wenn der Fehler in Kürze selbst verschwindet oder vom Käufer selbst mit ganz unerheblichem Aufwand beseitigt werden kann.
4. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen für Mängel oder Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind und soweit sie nicht von uns zu vertreten sind:
 - Bestimmung von Konstruktion oder Material durch den Käufer
 - Fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte
 - Fehlerhafte Bedienung oder Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel
 - Nichteinhaltung von Betriebsanleitung und Wartungsvorschriften
 - Unsachgemäßer Gebrauch oder Überbeanspruchung des Geräts
 - Natürlicher Verschleiß
 - Einbau von Fremtteilen (Produkte anderer Hersteller), die nicht in der Betriebsanleitung oder durch ausdrückliche und schriftliche Erklärung von MEILLER genehmigt sind
 - Zerlegung oder Veränderung des Vertragsgegenstandes durch den Käufer oder Dritte ohne unsere Zustimmung
 - Fehlerhafter Einbau und die nicht ordnungsgemäße Verwendung des Liefergegenstandes
5. Ansprüche des Käufers wegen eines Mangels setzen im Falle des Handelskaufs voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
6. Für die Abwicklung von Ansprüchen wegen Mängeln gilt folgendes:
 - a) Der Käufer hat die Ansprüche beim Verkäufer unverzüglich in Textform anzuzeigen (für die Gewährleistungsabwicklung sind Vordrucke verfügbar).
 - b) Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

- c) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.
 - d) Bei Abwicklung von Gewährleistungsvorgängen mit ausländischen Kunden übernehmen wir grundsätzlich keine Zolllasten und sonstige besondere Kosten, die mit dem Einsatzort bzw. Ausfuhrland der Kaufgegenstände zusammenhängen. Soweit Vergütung von Arbeitsaufwand erfolgt, werden die bei MEILLER üblichen Arbeitszeiten zu den für das jeweilige Land festgesetzten Lohnkosten verrechnet.
 - e) Für die Durchführung der erforderlichen Nacherfüllung ist uns nach Terminabsprache entsprechende Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Wir behalten uns vor, die Nacherfüllung in der uns geeignet erscheinenden Werkstatt vornehmen zu lassen.
 - f) Für Nachbesserung, Ergänzung oder Austausch von gelieferten Teilen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab dem Zeitpunkt der Nacherfüllung.
 - g) Bei Fremdaufbauten und Fremdteilen, die Gegenstand des Kaufvertrages sind, hat sich der Käufer wegen Nachbesserung zunächst an den Aufbautenhersteller/-importeur oder Zulieferer zu wenden. Nachbesserungsansprüche gegen den Verkäufer hat der Käufer nur, wenn der Hersteller/Importeur oder Zulieferer nicht innerhalb angemessener Frist nachbessert.
 - h) Der Käufer hat dem Verkäufer alle notwendigen Informationen und Auskünfte zur Mangerforschung und -beseitigung zur Verfügung zu stellen. Hierunter fällt insbesondere das Recht des Verkäufers auf Daten der Fahrzeug-, Anhänger- bzw. Aufbauelektronik zuzugreifen und diese auszuwerten. Solange der Käufer dieser Mitwirkungspflicht nicht nachkommt, kann der Verkäufer die Nacherfüllung verweigern.
 - i) Schlägt die Nacherfüllung fehl, bleibt das Recht des Käufers unberührt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen.
7. Alle Ansprüche wegen eines Mangels verjähren innerhalb von einem Jahr ab Auslieferung. Bei Wechselladern, die im Ein-Schicht-Betrieb (8 Stunden) eingesetzt werden, gilt bei Mängelansprüchen die gesetzliche Verjährungsfrist, soweit die Durchführung aller vom Verkäufer vorgeschriebenen Inspektionen durch den Käufer nachgewiesen wird. Für innerhalb der Gewährleistungsfrist geltend gemachte aber nicht beseitigte Fehler wird bis zur Beseitigung des Fehlers Gewähr geleistet; solange ist die Verjährungsfrist für diesen Fehler gehemmt. Sie endet jedoch in diesen Fällen 3 Monate nach Erklärung des Verkäufers, der Fehler sei beseitigt oder es liege kein Fehler vor, wenn und soweit die Verjährung nicht aus anderen Gründen gehemmt oder unterbrochen war und daher noch nicht abgelaufen ist. Die Gewährleistung ist ausgeschlossen bei Lieferung von alten oder gebrauchten Materialien oder Ersatzteilen.
8. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche bleiben unberührt, soweit nicht nach § 8 ausgeschlossen. Die Rechte des Käufers aus §§ 478, 479 BGB bleiben unberührt.

§ 8 Haftung

1. Ansprüche auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen, es sei denn, uns ist Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen oder wir haften für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
2. Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, wenn der Schadensersatzanspruch aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten resultiert. Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzpflicht auf den Ersatz des typischen vorhersehbareren Schadens beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch Leistungen der Sozialversicherung oder einer privaten Versicherung gedeckt ist, ist unsere Ersatzpflicht auf die jeweiligen Mindestversicherungssummen nach dem Gesetz über die Pflichtversicherung für Fahrzeuge begrenzt.
4. Unberührt bleiben die Haftung bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
5. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Der Käufer ist verpflichtet, Schäden und Verlust, für die der Verkäufer aufzukommen hat, diesem unverzüglich in Textform anzuzeigen oder von diesem aufnehmen zu lassen.
7. Die Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gemäß § 823 BGB richtet sich nach § 7 Ziff. 7 sofern sich nicht aus §§ 478, 479 BGB etwas anderes ergibt.

§ 9 Abnahme durch den Käufer und Rücktrittsrecht des Verkäufers

1. Der Käufer hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Bereitstellungsanzeige den Kaufgegenstand am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen und die Pflicht, innerhalb dieser Frist den Kaufgegenstand abzunehmen.
2. Weist der angebotene Kaufgegenstand Mängel auf, die nach Rüge während der Frist nach Ziff. 1 nicht innerhalb von weiteren 8 Tagen vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.
3. Bleibt der Käufer mit der Abnahme des Kaufgegenstandes länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige im Rückstand, so ist der Verkäufer nach Setzung einer Nachfrist von weiteren 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Käufer die Abnahme ernsthaft oder endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.
4. Unter den Voraussetzungen des vorstehenden Abs. 3 kann der Verkäufer zusätzlich Schadensersatz in Höhe von 15 % des Kaufpreises verlangen. Der Schadenbetrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer einen höheren oder der Käufer einen geringeren Schaden nachweist.
5. Macht der Verkäufer von den Rechten gemäß Ziff. 3 und 4 keinen Gebrauch, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so kann er über den Kaufgegenstand frei verfügen und an dessen Stelle binnen angemessener Frist einen gleichartigen Kaufgegenstand zu den Vertragsbedingungen liefern.
6. Die gesetzlichen Rechte des Verkäufers bei Annahmeverzug des Käufers bleiben unberührt. Insbesondere hat der Käufer die Kosten für die Lagerung zu tragen. Die Lagerkosten betragen EUR 200,00 pro Fahrzeug bzw. Sattel bzw. Anhänger pro Monat. Bis zur Bezahlung der angefallenen Lagerkosten ist der Verkäufer zur Zurückbehaltung des Kaufgegenstandes berechtigt.

§ 10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Kaufgegenstand bleibt bis zum vollständigen Ausgleich der dem Verkäufer aufgrund des Kaufvertrages zustehenden Forderung Eigentum des Verkäufers. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt für sämtliche Forderungen des Verkäufers aus der laufenden Geschäftsbeziehung gegenüber dem Käufer. Der Verkäufer verpflichtet sich, auf Verlangen des Käufers Sicherheiten, die er zur Verfügung gestellt hat, freizugeben, soweit sie zur Sicherung der bestehenden Forderungen nicht nur vorübergehend nicht mehr benötigt werden, insbesondere

re soweit sie den Wert der zu sichernden und noch nicht getilgten Forderungen um mehr als 10% übersteigen. Die Auswahl der Sicherheiten obliegt dem Verkäufer.

2. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch des Kaufgegenstandes berechtigt, solange er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnitts nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nach erfolgloser Abmahnung nicht nach, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen. Verlangt der Verkäufer Herausgabe des Kaufgegenstandes, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten – es sei denn, sie beruhen auf dem Kaufvertrag – verpflichtet, den Kaufgegenstand unverzüglich an den Verkäufer herauszugeben. Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen des Verkäufers gutgebracht.
3. Solange der Eigentumsvorbehalt besteht, ist nur mit vorheriger Zustimmung des Verkäufers eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, die Sicherung des Verkäufers beeinträchtigende Überlassung des Kaufgegenstandes sowie seine Veränderung zulässig. Der Käufer ist jedoch befugt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb weiter zu veräußern. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an den Verkäufer ab, der Verkäufer nimmt diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts des Verkäufers ist der Käufer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf Verlangen des Verkäufers hat der Käufer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen dem Verkäufer zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts steht das Recht zum Besitz des Fahrzeugbriefes dem Verkäufer zu. Der Käufer ist verpflichtet, bei der Zulassungsstelle zu beantragen, dass der Fahrzeugbrief dem Verkäufer ausgehändigt wird.
4. Bei Zugriff von Dritten, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes oder bei Ausübung des Unternehmerpfandrechts einer Werkstatt, hat der Käufer dem Verkäufer sofort Mitteilung in Textform zu machen und den Dritten unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt des Verkäufers hinzuweisen. Der Käufer trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs und zu einer Wiederherbeischaftung des Kaufgegenstandes aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von Dritten eingezogen werden können.
5. Für die Dauer des Eigentumsvorbehalts hat der Käufer eine Vollkaskoversicherung mit einer angemessenen Selbstbeteiligung abzuschließen mit der Maßgabe, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag dem Verkäufer zustehen. Kommt der Käufer dieser Verpflichtung nach vorheriger Abmahnung nicht nach, kann der Verkäufer selbst die Vollkaskoversicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Prämienbeträge vorauslagen und als Teile der Forderung aus dem Kaufvertrag einziehen. Die Leistungen aus der Vollkaskoversicherung sind – soweit nicht anders vereinbart – in vollem Umfang für die Wiederinstandsetzung des Kaufgegenstandes zu verwenden. Wird bei schweren Schäden mit Zustimmung des Verkäufers auf eine Instandsetzung verzichtet, so wird die Versicherungsleistung zur Tilgung des Kaufpreises und der Preise für Nebenleistungen des Verkäufers verwendet.
6. Der Käufer hat die Pflicht, den Kaufgegenstand während der Dauer des Eigentumsvorbehalts in ordnungsgemäßem Zustand zu halten, alle vom Verkäufer oder Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten und erforderliche Instandsetzungen unverzüglich – abgesehen von Notfällen – vom Verkäufer oder von einer für die Betreuung des Kaufgegenstandes vom Verkäufer oder Hersteller anerkannten Werkstatt ausführen zu lassen.
7. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Käufer für den Verkäufer vor, ohne dass für den Verkäufer hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen nicht dem Verkäufer gehörenden Waren, steht dem Käufer der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungs-Endbetrages der Vorbehaltsware zum Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Käufer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich Käufer und Verkäufer darüber einig, dass der Käufer dem Verkäufer im Verhältnis des Rechnungs-Endbetrages der Vorbehaltsware zu Anschaffungspreis der anderen verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für den Verkäufer verwahrt. Für die neue Sache gelten im Übrigen die Regelungen zur Vorbehaltsware entsprechend. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren und zwar gleich ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die vorstehend vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Rechnungs-Endbetrages der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Bei einem Vorbehaltskäufer eingehende Zahlungen werden verhältnismäßig auf die Teilgläubiger im Verhältnis ihrer Forderungsteile angerechnet. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Freigabe von Sicherheiten gem. Ziffer 1 gilt im Fall der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware sowie der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entsprechend.

§ 11 Exportkontrolle, sonstige Pflichten des Käufers

1. Der Käufer verpflichtet sich, folgende Geschäfte in jedem Fall zu unterlassen:
 - Geschäfte mit Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die auf einer Sanktionsliste nach EG-Verordnungen oder US-Export-Vorschriften stehen.
 - Geschäfte mit Embargostaat, die verboten sind.
 - Geschäfte für die die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt.
 - Geschäfte, die im Zusammenhang mit ABC-Waffen, militärischer Endverwendung erfolgen könnten.
2. Der Käufer wird den Verkäufer unverzüglich und unaufgefordert in Textform Mitteilung machen, wenn er von einem Verstoß gegen vorstehende Pflichten oder von einem entsprechenden Verdacht Kenntnis erlangt.
3. Verletzt der Käufer die vorstehenden Verpflichtungen, so ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt. Die Geltendmachung etwaiger weiterer Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleibt unberührt.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand, anwendbares Recht

Für alle Verbindlichkeiten aus dem Liefervertrag ist München Erfüllungsort, soweit nicht ein anderer Erfüllungsort vereinbart ist.

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, soweit dieser mit einem Kaufmann abgeschlossen ist und dieser zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, ist München ausschließlicher Gerichtsstand. Der Verkäufer ist jedoch berechtigt, auch am Sitz des Käufers Klage zu erheben.

Der Vertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

§ 13 Wirksamkeit dieser Bedingungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommen.